FÖRDERUNG · ANTRAGSTELLER

Antragsberechtigte für BEG-EM-Förderung: Privatpersonen, WEG und Unternehmen

Stand 19.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Als Privatperson stellen Sie den Antrag im eigenen Namen. Mit Ihrer unterschriebenen BAFA-Vollmacht kann Ihr Energieberater das für Sie übernehmen. Als Mieter können Sie Maßnahmen an Gebäudehülle oder Anlagentechnik beantragen, wenn der Eigentümer vorher informiert ist und seine Pflichten bestätigt – für den Heizungstausch (KfW 458) sind Mieter nicht antragsberechtigt. Eine Wohnungseigentümergemeinschaft einen Beschluss der Eigentümerversammlung.

Wer darf BEG-EM-Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind laut Richtlinie alle Investoren förderfähiger Maßnahmen – zum Beispiel private Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen (Nr. 6.1). Die Grundfördersätze sind für alle gleich; Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus bei der Heizung erhalten nur selbstnutzende Eigentümer für ihre selbstgenutzte Wohnung. Die drei häufigsten Gruppen:

BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), gültig für Anträge ab 21.07.2026 – Stand der Prüfung 19.11.2026.

1. Privatpersonen

Voraussetzungen:

- Das geförderte Gebäude liegt in Deutschland
- Eigentümer – oder Nicht-Eigentümer (z. B. Mieter), wenn der Eigentümer antragsberechtigt ist, vor dem Antrag über die Förderung und den maximalen Förderbetrag informiert wurde und seine Pflichten bestätigt (zehnjährige Nutzungspflicht, Hinweis bei Verkauf, Prüfrechte)
- **Ausnahme Heizung:** Für Wärmeerzeuger (KfW 458) sind Privatpersonen, die nicht Eigentümer sind, nicht antragsberechtigt
- Antrag im eigenen Namen

Benötigte Angaben: Name, Adresse, Geburtsdatum, Steuer-ID, IBAN, Gebäudedaten (Baujahr, Wohneinheiten).

Vollmacht an den Energieberater: Mit BAFA-Vollmacht kann der Energieberater den Antrag stellen, Rückfragen beantworten und Nachforderungen einreichen. Die Vollmacht muss vom Antragsteller unterzeichnet sein.

2. Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG)

Voraussetzungen:

- Beschluss der Eigentümerversammlung (Mehrheitsbeschluss nach § 20 WEG)
- Antragstellung durch die WEG-Verwaltung als gesetzliche Vertretung der Gemeinschaft (§ 9b WEG); ohne Verwalter durch alle Eigentümer gemeinsam oder einen per Beschluss ermächtigten Eigentümer

Benötigte Angaben: offizielle WEG-Bezeichnung, Steuernummer der WEG, Name und Funktion des vertretungsberechtigten Unterzeichners, Beschluss als Anlage, IBAN der WEG.

Förderhöhe: Die Fördersumme richtet sich nach der Anzahl der betroffenen Wohneinheiten. Bei Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum (Dach, Fassade, Heizung) zählen alle Wohneinheiten.

Besonderheit Heizungsförderung (KfW 458): förderfähige Ausgaben **28.000 €** für die erste Wohneinheit, je 15.000 € für die zweite bis sechste, je 8.000 € ab der siebten. Der Betrag der ersten WE sinkt ab 01.02.2027 halbjährlich um 750 €.

3. Unternehmen (juristische Personen)

Voraussetzungen:

- Unternehmen sind für Wohn- und Nichtwohngebäude antragsberechtigt, wenn das Vorhaben in Deutschland liegt
- Beihilferechtliche Angaben fragt das Antragsverfahren ab

Zulässige Rechtsformen: GmbH, UG, AG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, GbR, Einzelunternehmen, e. K., e. V., Genossenschaften.

Benötigte Angaben: Firmenname und Rechtsform exakt wie im Handelsregister, USt-ID oder Steuernummer, vertretungsberechtigte Person (Geschäftsführer, Prokurist, Vorstand), Funktion des Unterzeichners, Handelsregisterauszug auf Nachfrage, IBAN des Unternehmens.

Förderbeschränkungen:

- **Beihilferecht:** Ob die De-minimis-Regel oder eine andere beihilferechtliche Grundlage greift, ergibt sich aus dem Antragsverfahren; die Richtlinie BEG EM selbst regelt das nicht
- **Umsatzsteuer:** Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ist nur der Nettobetrag förderfähig
- Ob ein zusätzlicher KMU-Bonus gewährt wird, richtet sich nach der jeweils geltenden Richtlinienfassung und ist vor Antragstellung zu prüfen

Vergleichstabelle

ASPEKT	PRIVATPERSON	WEG	UNTERNEHMEN
Förderfähige Kosten Hülle (1. WE)	30.000 € (60.000 € mit iSFP)	30.000 € (skaliert ab WE 2)	30.000 € netto
Förderfähige Kosten Heizung (1. WE)	28.000 €	28.000 € (skaliert ab WE 2)	28.000 € netto

ASPEKT	PRIVATPERSON	WEG	UNTERNEHMEN
Geburtsdatum erforderlich	ja	nein	nein
Steuer-ID / -nummer	Steuer-ID	Steuernr. der WEG	USt-ID
Bevollmächtigter	Antragsteller selbst	Verwalter (ohne Verwalter: ermächtigter Eigentümer)	Geschäftsführer / Prokurist
Beihilfe-Regel	–	–	im Antragsverfahren prüfen
iSFP-Bonus	ja (nur BAFA-Einzelmaßnahmen)	ja (nur BAFA-Einzelmaßnahmen)	ja (nur BAFA-Einzelmaßnahmen)

Zum iSFP-Bonus: Die 5 Prozentpunkte gelten seit dem 21.07.2026 **nur für den Kostenanteil oberhalb der Förderhöchstgrenze ohne iSFP** (mindestens 30.000 €). Beim Einfamilienhaus liegt diese Schwelle bei 30.000 €; bei einer WEG oder einem Mehrfamilienhaus entsprechend höher, bei 8 Wohneinheiten zum Beispiel bei 121.000 € (30.000 € + 5 × 15.000 € + 2 × 8.000 €). In der KfW-Heizungsförderung spielt der iSFP keine Rolle.

Praxistipp

Bei gemischt genutzten Gebäuden (z. B. Wohnen und Praxis) regelt Nr. 9.2.3 der Richtlinie die Zuordnung: Ist mehr als die Hälfte Wohnfläche, kann der Nichtwohnteil ab 10 % Flächenanteil getrennt behandelt werden; eine zentrale Heizung oder Lüftung ist dann für das ganze Gebäude über die BEG EM für Wohngebäude förderfähig, Nichtwohnflächen zählen aber nicht als Wohneinheiten.

Für WEG-Anträge ist die **rechtzeitige Beschlussfassung** kritisch — der Beschluss muss vor der Antragstellung gefasst und dokumentiert sein.

Quelle: BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), Nr. 6.1, 6.2, 7.1, 8.2, 8.3.1, 8.4.2, 8.4.4, 8.4.5, 9.2.3; WEG §§ 9b, 20 (Normverweis, heute nicht im Volltext geprüft). Stand der Prüfung 19.11.2026. Angaben ohne Gewähr. Keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Den BAFA-Antrag (Gebäudehülle, Anlagentechnik) stellt die Energieberatung Klein GmbH als Ihre Bevollmächtigte. Den KfW-Heizungsantrag stellen Sie selbst – die KfW lässt keine Bevollmächtigung zu; wir bereiten ihn mit Ihnen vor.

eb-klein-service.de/foerderantrag/